

Bundesratsbeschluß

betreffend

Gesundheitsscheine für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine.

(Vom 18. April 1905.)

Der schweizerische Bundesrat,

1. in Anbetracht der Tatsache, daß infolge des anhaltend wachsenden Viehverkehres mit einem beständigen Vorkommen von Seuchen und einer weder örtlich noch zeitlich beschränkten Gefahr der Seuchenverschleppung gerechnet werden muß;
2. mit Rücksicht auf die hierdurch bedingte Notwendigkeit, alles in den öffentlichen Verkehr gelangende Vieh den nämlichen einheitlichen Kontrollvorschriften zu unterwerfen;
3. unter Berufung auf die Artikel 2, 4 und 5 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872;
4. in ausdrücklicher Bestätigung des Artikels 10 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen,

auf den Bericht und Antrag seines Landwirtschafts-
departements,

beschließt:

Art. 1. Die amtlichen Gesundheitsscheine, wie solche gesetzlich vorgeschrieben sind für den Verkehr mit Rindvieh und Tieren aus dem Pferdegeschlecht, die über sechs Monate alt sind, werden hiermit für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auch vorgeschrieben für den Verkehr mit Kälbern, d. h. Tieren des Rindviehgeschlechts im Alter von sechs Monaten und darunter, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Art. 2. Alle auf die Gesundheits- oder Ursprungscheine bezüglichen Vorschriften der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen haben sinngemäß auch Anwendung zu finden hinsichtlich der für den Verkehr mit Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen erforderlichen Gesundheitsscheine.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1905 in Kraft.

Bern, den 18. April 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluß betreffend Gesundheitsscheine für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine. (Vom 18. April 1905.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1905
Date	
Data	
Seite	292-293
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 421

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.